

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 155

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
664-ra		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
16.08.2010	<input type="checkbox"/> öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
Datum	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Betrifft Änderungssatzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)

Beschlussentwurf Die Änderungssatzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

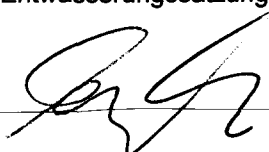

 Gerlich
 (Vorstand)

21. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 14.09.2010

Änderungssatzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL); Vorlage VR 155

Die Änderungssatzung zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Einstimmig

 15/09/2010

Begründung:

Nach Gründung der TBL AöR am 01.01.2007 übernahmen die TBL zunächst im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Entwässerungssatzung der Stadt Leverkusen, erließen jedoch zum 01.01.2008 eine eigene Entwässerungssatzung.

Diese wurde im Dezember 2008 ein erstes Mal geändert um der Neuregelung der Pflicht zur Dichtheitsprüfung in § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG) Rechnung zu tragen.

Der Landesgesetzgeber hat in § 61a Abs. 6 LWG die oberste Wasserbehörde – das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW – ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkundigen, welche die Dichtheitsprüfungen durchführen dürfen, durch Verwaltungsvorschrift festzulegen.

Dies geschah mit dem Erlass des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

Dem Erlass der Verwaltungsvorschrift trägt die nachfolgende Änderung der Entwässerungssatzung Rechnung, indem in der Satzung die erforderliche Sachkunde nach dem vorgenannten Runderlass normiert wird. Gleichzeitig wird in § 15 der Entwässerungssatzung detailliert geregelt, welche Anforderungen seitens der TBL an die Durchführung der Dichtheitsprüfung und an die hierüber zu erstellende Bescheinigung gestellt werden.

Neben den inhaltlich bedeutsamen Änderungen in Bezug auf Dichtheitsprüfung und Sachkunde enthält die Änderung der Entwässerungssatzung auch einige redaktionelle Änderungen. Die bisherige und die überarbeitete Fassung der Entwässerungssatzung sind, in der anliegenden Synopse gegenübergestellt.

Anlage:

Satzungstext
Synopse

Satzung vom __.__.2010 zur 2. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)vom 13. Dezember 2007:

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am __.__.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Die oben genannte Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 7; die Sätze 2, 3, 6 und 7 werden wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 lauten künftig:

„Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch ein von den TBL für diese Arbeiten zugelassenes Unternehmen ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmen, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.“

Die Sätze 6 und 7 lauten künftig:

„Mit der Zulassung übernehmen die TBL keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen. Für die Zulassung der Unternehmen gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen.“

2. § 13 Abs. 9; der nachfolgende Satz 2 wird eingefügt:

„Bei Dichtheitsprüfungen sind die Bestimmungen in § 15 zu beachten.“

3. § 13 Abs. 12; Satz 4 lautet künftig:

„Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmens.“

4. § 13 Abs. 13; Satz 1 lautet künftig:

„Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 7 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen.“

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(3) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(4) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen nach Abs. 7 wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

(5) Die Dichtheitsprüfung für bestehende Abwasserleitungen kann mittels einer optischen Kontrolle erfolgen. Die optische Zustandskontrolle muss nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit können die TBL eine Druckprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck nach Abs. 6 verlangen.

(6) Die Dichtheitsprüfung von neu erstellten Abwasserleitungen und von gewerblichen Abwasserleitungen die sich in einer Wasserschutzzone befinden muss mittels Luft- oder Wasserdruck erfolgen. Die Prüfung muss nach den Vorgaben der DIN 1986-30 oder nach den Vorgaben der DIN EN 1610 erfolgen.

(7) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
 - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
 4. Datum der Prüfung
 5. Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.“
6. § 17 Abs. 1; Satz 2 lautet künftig wie folgt:

„Sie bestimmen die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.“

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

bish. Fassung der Entwässerungssatzung TBL

§ 13 Abs. 7 Sätze 2, 3, 6 und 7

Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch einen von den TBL für diese Arbeiten zugelassenen Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.

Mit der Zulassung übernehmen die TBL keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen.

§ 13 Abs. 9 Satz 2

./.

§ 13 Abs. 12 Satz 4

Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers

§ 13 Abs. 13 Satz 1

Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 7 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch einen von ihnen beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen.

§ 15

(1)

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von den TBL zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden.

neue Fassung der Entwässerungssatzung TBL

§ 13 Abs. 7 Sätze 2, 3, 6 und 7

Die baulichen Arbeiten müssen fachgerecht nach den technischen Vorschriften der TBL durch *ein* von den TBL für diese Arbeiten *zugelassenes Unternehmen* ausgeführt werden. Zugelassen werden solche *Unternehmen*, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten.

Mit der Zulassung übernehmen die TBL keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der *Unternehmen*. Für die Zulassung der *Unternehmen* gelten die anliegenden "Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen an das öffentliche Kanalnetz der TBL im Stadtgebiet Leverkusen.
(redaktionelle Änderung)

§ 13 Abs. 9 Satz 2

Bei Dichtheitsprüfungen sind die Bestimmungen in § 15 zu beachten.

§ 13 Abs. 12 Satz 4

Die Haftung des Grundstückseigentümers besteht unbeschadet der Haftung des *Unternehmens*
(redaktionelle Änderung)

§ 13 Abs. 13 Satz 1

Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 7 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch *ein* von ihnen *beauftragtes Unternehmen* ausführen zu lassen.
(redaktionelle Änderung)

§ 15

(1)

Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S.926) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch zugelassene Sachkundige oder von den TBL selbst durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(3)
Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift werden die von den Sachkundigen zu erfüllenden Voraussetzungen durch Satzung der TBL festgelegt.

(3)
Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- *Industrie- und Handelskammern in NRW*
- *Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags*
- *Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.*

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(4)
Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen nach Abs. 7 wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

(5)
Die Dichtheitsprüfung für bestehende Abwasserleitungen kann mittels einer optischen Kontrolle erfolgen. Die optische Zustandskontrolle muss nach den Vorgaben der DIN 1986 Teil 30 erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an der Dichtheit können die TBL eine Druckprüfung mittels Luft- oder Wasserdruck nach Abs. 6 verlangen.

(6)
Die Dichtheitsprüfung von neu erstellten Abwasserleitungen und von gewerblichen Abwasserleitungen die sich in einer Wasserschutzzone befinden muss mittels Luft- oder Wasserdruck erfolgen. Die Prüfung muss nach den Vorgaben der DIN 1986-30 oder nach den Vorgaben der DIN EN 1610 erfolgen.

(7)
Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. *Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück), Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)*
2. *Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks*

§ 17 Abs. 1 Satz 2
Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang
und Turnus der Probenahmen.

3. *Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:*

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);

- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;

- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. *Datum der Prüfung*

5. *Firma, Name und Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.*

§ 17 Abs. 1 Satz 2

*Sie bestimmen die Entnahmestelle sowie Art, Umfang und Turnus der Probennahmen.
(redaktionelle Änderung)*